

Eine Gesetzverordnung gegen die Preistreiber.

Heute ist eine § 14-Verordnung erschienen, die Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen trifft. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhändler und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Behörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfang ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Versorgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder auf Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder auf Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Versorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Wer sich durch den Preis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen sechzig Tagen vom Tage der Uebergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgehoben.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 5.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrag mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrag begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 6.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 7.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Hebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben,

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 9.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteil der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10.

Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§ 11.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte österreichische Gebiet oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Regierung begründet die Verordnung unter anderem folgendermaßen: In den letzten Tagen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Produzenten sowie die Händler mit Lebensmitteln in einigen Verwaltungsgebieten die gegenwärtigen kriegerischen Verwicklungen zu eigenen Zwecken durch Ausbeutung der Bevölkerung ausnützten, indem sie die Preise der am Lager befindlichen Waren nach ihrem Belieben erhöhten, die vorhandenen Vorräte verheimlichten und beunruhigende Gerüchte über Mangel an Lebensmitteln verbreiteten. Da die Regierung bisher keine ausreichende gesetzliche Handhabe hatte, diesen bedauernden Erscheinungen im Interesse der Konsumenten und der öffentlichen Ordnung mit allem Nachdruck entgegenzutreten zu können, hat sich die Notwendigkeit ergeben, gesetzliche Anordnungen zu erlassen, die den Lebensmittelnwucher unter Strafe stellen, die ungesunde Spekulation mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in diesen ernsten Zeiten verhindern und die anstandslose Approvionierung der Gemeinden sichern. Diesen Zweck verfolgt die vorstehende Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Diese Maßnahmen, die in der Preistreiberei der letzten Tage ihre Begründung finden, sollen in der bevorstehenden schweren Zeit eine Beruhigung der Bevölkerung herbeiführen und den Notstand, den jeder Krieg unvermeidlich zur Folge hat, nach Möglichkeit mildern.